

An  
FMA – Finanzmarktaufsicht  
z.H. Mag. Constanze Fay, CFA CAIA  
Otto-Wagner-Platz 5  
A-1090 Wien

BMF - III/6 (III/6)  
[post.iii-6@bmf.gv.at](mailto:post.iii-6@bmf.gv.at)

**Magdalena Goll, MSc**  
Sachbearbeiterin

[magdalena.goll@bmf.gv.at](mailto:magdalena.goll@bmf.gv.at)  
+43 1 51433 503151  
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post.iii-6@bmf.gv.at](mailto:post.iii-6@bmf.gv.at).

Geschäftszahl: 2020-0.334.055

## **Begutachtung des Entwurfs des FMA Rundschreibens Wertpapierleihgeschäfte im Deckungsstock von Versicherungsunternehmen - GZ FMA-VU000.110/0003-VPQ/2019**

Sehr geehrte Frau Mag. Constanze Fay, CFA CAIA,

das Bundesministerium für Finanzen bedankt sich für den am 30.04.2020 übermittelten Entwurf des FMA Rundschreibens zu Wertpapierleihgeschäften im Deckungsstock von Versicherungsunternehmen und nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

- 1. Vereinfachte Kennzeichnung der verliehenen Wertpapiere (Kapitel III Behandlung im Deckungsstock - S. 4):** Der Entwurf des FMA Rundschreibens sieht auf S. 4 vor, dass bei Anwendung von Option 3 die gleichzeitige Entnahme des verliehenen Vermögenswerts und die Zuführung des Darlehens auch durch Kennzeichnung der verliehenen Wertpapiere unter Hinweis auf das Wertpapierleihgeschäft sowie das Sicherheitendepot/-konto im Deckungsstockverzeichnis vermerkt werden kann. Gem. § 302 Abs.1 Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016) sind Vermögenswerte dem Deckungsstock gewidmet, sobald und solange sie im Deckungsstockverzeichnis eingetragen sind. Das FMA Rundschreiben fordert auf S. 3 bei Anwendung von Option 3 ausdrücklich eine Entwidmung der verliehenen Vermögenswerte durch Austragung aus dem Deckungsstockverzeichnis und die Zuführung einer besicherten Darlehensforderung. Es erscheint aber nicht klar, ob die Aufnahme eines bloßen Hinweises eine Entwidmung des Wertpapiers und die

Zuführung einer Darlehensforderung bewirken kann. Zudem erscheint unklar, ob der entsprechende Vermögenswert nach Aufnahme des Hinweises als Wertpapier oder als Darlehen zu klassifizieren wäre. Es wird daher angeregt, diesen Punkt nochmals zu prüfen.

Grundsätzlich begrüßt das BMF die Intention durch die Aufnahme eines Hinweises auf das Wertpapierleihgeschäft sowie das Sicherheitendepot/-konto den Informationsgehalt des Deckungsstockverzeichnisses zu erhöhen. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob eine zukünftige Präzisierung von Mindestangaben, die das Deckungsstockverzeichnis zu enthalten hat, im Hinblick auf Wertpapierleihgeschäfte sinnvoll wäre.

2. **Ansatz von Sicherheiten im Deckungsstockverzeichnis (Kapitel IV Sicherheiten Punkt 5 - S. 4)**: Aus Sicht des BMF könnte der Satz "*Die gestellten Sicherheiten werden somit mit einem Wert von 0 angesetzt.*" Anlass zu Missverständnissen geben und es wird daher angeregt zu prüfen, ob dieser Punkt noch präzisiert werden kann.

Es wird höflich um Berücksichtigung der Anmerkungen ersucht.

2. Juni 2020

Für den Bundesminister:

Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej, MIM(CEMS)

Elektronisch gefertigt